

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 52/14 S

L 4 SF 25/14 AB / L 4 SF 26/14 AB (Hessisches LSG)
L 4 SO 74/13 ZVW / L 4 SO 88/13 ZVW (Hessisches LSG)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Hanau,
Am Markt 14 - 18, 63450 Hanau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t** beschlossen:

Die "Nichtzulassungsbeschwerden" der Kläger gegen den Beschluss des Hessischen Landesozialgerichts vom 28. April 2014 - L 4 SF 25/14 AB und L 4 SF 26/14 AB - werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Kläger, ihnen für die Verfahren der "Nichtzulassungsbeschwerden" gegen den bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Gesuche der Kläger auf Ablehnung der Richterinnen am LSG E wegen Besorgnis der Befangenheit als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 28.4.2014*). Hiergegen haben die Kläger am 6.6.2014 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für diese Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerden der Kläger sind bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 28.4.2014 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung der Rechtsmittel der Kläger erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Den Klägern steht auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

